

Jugendordnung der Niedersächsischen Turnerjugend (NTJ)

§1 Name und Wesen

1.1 Die Niedersächsische Turnerjugend (NTJ) vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des NTB (Tujus) im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Diese Interessen werden gegenüber dem NTB, dem organisierten Sport und der Gesellschaft vertreten. Sie sieht als ihre Hauptaufgaben die ganzheitliche Bewegungserziehung und die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung ihrer Mitglieder und Engagierten.

1.2 Tuju-Aktive

Die NTJ bekennt sich zum Freizeit- und Breitensport. Trends der Bewegungserziehung und des Freizeit- und Breitensports werden aufgenommen, unterstützt und weiterentwickelt.

Die NTJ bietet:

- Die Möglichkeit, die Persönlichkeit weiterzuentwickeln
- Qualifizierungsangebote
- Fachliche und überfachliche Kinder- und Jugendarbeit
- Teilnehmerorientierte Angebote zur bewegungsorientierten Freizeitgestaltung, um antidemokratischen Tendenzen entgegenzuwirken.

Sie strebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit und Bildungsinstitutionen an.

1.3 Tuju-Engagierte

Die NTJ begründet sich auf der ehrenamtlichen Arbeit ihrer Engagierten. Die NTJ bekennt sich zu einem starken Ehrenamt. Jede Engagierte (m/w/d) ist wertvoll für die NTJ und erfährt menschliche Wertschätzung.

Die NTJ bietet ihren Tuju-Engagierten:

- Unterstützung in ihrer Weiterqualifizierung
- Höchstmögliche Förderung aller Engagierten

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

2.1 Die NTJ übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie bekennt sich zu den Prinzipien der Demokratie, Humanität und des Pluralismus.

Die NTJ gründet sich auf die Prinzipien des von Friedrich Ludwig Jahn entwickelten Turngedankens.

Die NTJ ist offen für Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien Jugendarbeit.

Die NTJ bekennt sich zur Chancengleichheit. Bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen ist geboten, die jeweils spezifische Situation von Mitgliedern/Engagierten (m/w/d) zu beachten.

2.2 Die NTJ bekennt sich zu ihrer Einrichtung, der Jugendbildungsstätte auf Baltrum.

Die NTJ hat sowohl die inhaltliche als auch die organisatorische Verantwortung. Näheres regeln die Grundprinzipien der Jugendbildungsstätte.

- 2.3 Für die inhaltliche Ausrichtung gibt sich die NTJ, vertreten durch den Vorstand, ein Leitbild. Die Konkretisierung der einzelnen Aufgabengebiete und die Umsetzungsansätze erfolgt durch die Festlegung von Zielen zu Beginn der Amtsperiode der Vorstandsmitglieder.

.

§ 3 Organisation

- 3.1 Die NTJ führt und verwaltet sich innerhalb der bestehenden Richtlinien selbst.
- 3.2 Ihre Ordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des NTB.

§ 4 Organe

Die Organe der NTJ sind:

- a) die Vollversammlung (§ 5),
- b) der Vorstand (§ 6)

§ 5 Vollversammlung der NTJ

- 5.1 Die Vollversammlung ist das oberste Organ der NTJ. Sie tritt jeweils im Jahre des ordentlichen Landesturntages zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5.2 Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt an:
- a) Jeweils ein Vertreter (m/w/d) aus den Mitgliedsvereinen des NTB, die zwischen 15 und 28 Jahre alt sein sollten. Bei mehr als 200 dem NTB gemeldeten (Vereins-)mitgliedern kann ein weiterer Vertreter (m/w/d) gemeldet werden. Außerordentliche Mitglieder (m/w/d) haben kein Stimmrecht.
 - b) die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d) der NTJ,
 - c) die Beauftragten (m/w/d) der NTJ,
 - d) die Engagierten (m/w/d) in den NTJ-Arbeitskreisen lt. aktueller Projekt-Ehrenamtsliste.
 - e) die Vertreter (m/w/d) für die Kinder- und Jugendarbeit in den Turnkreisen (bspw. Kreiskinderturnwarte (m/w/d), Kreisjugendwarte (m/w/d), Kreiskinder- und jugendwarte (m/w/d)).
 - f) die Jugendvertreter (m/w/d) der Fachgebiete des NTB.

Auf der Vollversammlung ausgeschiedene Vorstandsmitglieder (m/w/d) und Beauftragte (m/w/d) behalten Sitz und Stimme bis zum Ende der Vollversammlung.

- 5.3 Mit beratender Stimme gehören der Vollversammlung an:
- a) Der Leiter (m/w/d) der Jugendbildungsstätte Baltrum und der Stellvertreter (m/w/d),
 - b) der hauptberufliche Bildungsreferent (m/w/d),
 - c) der für die Turnerjugend zuständige hauptberufliche Geschäftsführer (m/w/d) des NTB.
- 5.4 Der Vorstand kündigt den Zeitpunkt und Tagungsort mindestens vier Monate vor der Vollversammlung öffentlich an und ermöglicht eine offene Anmeldung. Die Anmeldung für die Vereinsvertreter (m/w/d) erfolgt schriftlich oder online unter der Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift, des Alters und des Vereins. Die Tagesordnung inkl. der vorliegenden Anträge wird spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung veröffentlicht.
- 5.5 Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden Stimmberechtigten (m/w/d) erforderlich, sofern es die Ordnung nicht anders regelt (vgl. § 10). Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Die Vollversammlung ist grundsätzlich eine Präsenzveranstaltung. Der Turnerjugend-Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen (z. B. höhere Gewalt, Auswirkungen von Epidemie oder Pandemie, Nachhaltigkeit) per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Vollversammlung als Online-Veranstaltung über das Internet umgesetzt werden („virtuelle Vollversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte (m/w/d), die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige Registrierung fristgerecht erforderlich. Auch eine Kombination aus

Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Turnerjugend-Vorstand begründet beschließen. Die Rückmelde- bzw. Registrierungsfristen legt die Niedersächsische Turnerjugend anlassbezogen fest. Sie sind grundsätzlich an die unter § 5.4. Fristen und Formalien genannten Fristen anzupassen.

- 5.6 Jede stimmberechtigte Person (m/w/d) hat nur eine Stimme. Eine Übertragung der Stimmen ist nicht möglich.
- 5.7 Außerordentliche Vollversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der teilgenommenen Stimmberechtigten (m/w/d) der letzten Vollversammlung dies beantragen.
Eine außerordentliche Vollversammlung muss nach den Bestimmungen in § 5.4 einberufen und spätestens fünf Monate nach der Antragstellung durchgeführt werden.
- 5.8 Die Leitung der Vollversammlung übernimmt ein Tagungspräsidium. Es sollte sich aus drei Personen (m/w/d) zusammensetzen, die von der Vollversammlung gewählt werden.
- 5.9 Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. In besonderen Fällen kann das Führen eines Verlaufsprotokolls für einzelne Tagesordnungspunkte beantragt werden. Das Protokoll ist vom Tagungspräsidium zu unterzeichnen.

5.10 Anträge, auch auf Änderung der Jugendordnung, müssen sechs Wochen vor der Vollversammlung schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen.

Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder (m/w/d) der Vollversammlung.

Dringlichkeitsanträge können auf der Vollversammlung zugelassen werden, wenn die Dringlichkeit von 2/3 der teilnehmenden Stimmberechtigten (m/w/d) festgestellt wird. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

5.11 Wahlen

Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen.

Wahlvorschläge können von allen Antragsberechtigten (m/w/d) nach § 5.10 der Satzung bis zum Beginn eines jeden Wahlganges eingebracht werden. Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen.

Das Tagungspräsidium gibt der Vollversammlung die vorliegenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen (m/w/d) sind vor dem Wahlvorgang zu befragen, ob sie zu einer Kandidatur bereit sind. Auf Wunsch einzelner Stimmberechtigter (m/w/d) der Vollversammlung hat eine Vorstellung der Kandidierenden (m/w/d) zu erfolgen.

Bei vorgeschlagenen, aber beim Wahlgang abwesenden Kandidaten (m/w/d) ist deren schriftliche Erklärung zur Kandidatur erforderlich.

Zur Wahrnehmung des Wahlrechts ist eine aktive Stimmabgabe notwendig. Eine Übertragung des Wahlrechtes auf andere Personen (m/w/d) ist nicht zulässig.

Auf Antrag eines teilnehmenden Stimmberechtigten (m/w/d) muss geheim gewählt werden.

Liegen für ein Amt mehrere Wahlvorschläge vor, muss eine geheime Wahl stattfinden. Erreicht bei mehr als zwei Bewerbern (m/w/d) im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern (m/w/d) mit der höchsten Stimmzahl statt.

Bei Wahlen zum Vorstand sind die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidierenden (m/w/d) für jedes Amt des Vorstands in einem gesonderten Wahlgang zu wählen

5.12 Der Vollversammlung obliegt es:

- a) die Richtlinien für die Arbeit der NTJ festzulegen,
- b) die Berichte des Vorstandes und der Beauftragten (m/w/d) entgegenzunehmen,
- c) über die Entlastung der Vorsitzenden (m/w/d), der stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d) sowie dem Leiter (m/w/d) und Stellvertreter (m/w/d) der Jugendbildungsstätte Baltrum zu entscheiden,
- d) die zwei Vorsitzenden (m/w/d) und die stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d) zu wählen,
- e) den Leiter (m/w/d) der Jugendbildungsstätte Baltrum und seinen Stellvertreter (m/w/d) zu wählen
- f) die Delegierten (m/w/d) der NTJ für den nächsten Landesturntag, die nächste Vollversammlung der DTJ und die nächste Vollversammlung der SJN zu wählen,
- g) über Anträge zu beschließen.

§ 6 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der NTJ. Er ist verantwortlich für alle Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen im NTB. Er erledigt gemäß den Richtlinien der Vollversammlung alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte.

6.1 Der Vorstand wird gebildet aus:

- a) zwei Vorsitzenden (m/w/d),
- b) einem stellv. Vorsitzenden Kinder (m/w/d),
- c) einem stellv. Vorsitzenden Jugend (m/w/d),
- d) einem stellv. Vorsitzenden Mitarbeit (m/w/d),
- e) einem stellv. Vorsitzenden Kommunikation (m/w/d),
- f) dem Leiter (m/w/d) der Jugendbildungsstätte Baltrum,
- g) dem hauptberuflichen Jugendbildungsreferent (m/w/d),
- h) der für die Turnerjugend zuständige hauptberufliche Geschäftsführer (m/w/d) des NTB

Die Vorstandsmitglieder a) bis e) haben je eine Stimme, die Vorstandsmitglieder f) bis h) haben beratende Funktion und keine Stimme.

6.2 Die Vorsitzenden (m/w/d) und die stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d) werden von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahlperiode

endet mit der Entlastung des Vorstandes.

6.3 Der Leiter (m/w/d) der Jugendbildungsstätte sowie dessen Stellvertreter (m/w/d) wird von der Vollversammlung für vier Jahre gewählt, wobei zwischen der Wahl des Leiters (m/w/d) und dessen Stellvertreter (m/w/d) ein Versatz von zwei Jahren liegen muss.

Die Wahl des Leiters (m/w/d) der Jugendbildungsstätte bedarf der Bestätigung durch den Landesturntag.

6.4 In den Vorstand ist wählbar, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Die Vorsitzenden (m/w/d) sowie der Leiter (m/w/d) der Jugendbildungsstätte müssen volljährig sein.

6.5 Den Vorsitzenden (m/w/d) obliegt die Leitung des Vorstands, die Außenvertretung und finanzielle Verantwortung der NTJ. Die Aufgabengebiete der stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d) ergeben sich aus deren Bezeichnungen. Deren Ausgestaltung wird im Leitbild der NTJ beschrieben.

Die Vorsitzenden (m/w/d) stimmen ihre Aufgabenverteilung untereinander ab.

Die Vertretung im NTB-Präsidium beschließt der Vorstand.

6.6 Scheidet ein Mitglied (m/w/d) des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied (m/w/d), das bis zur nächsten Vollversammlung das Amt kommissarisch verwaltet.

6.7 Innerhalb von drei Monaten nach der Vollversammlung erarbeitet der Vorstand Zielsetzungen der zukünftigen Arbeit auf der Grundlage des Leitbildes und veröffentlicht diese umgehend.

6.8 Der Vorstand benennt für die einzelnen Aufgabenbereiche Beauftragte (m/w/d). Diese vertreten die Turnerjugend in den entsprechenden Fachgremien von NTB, DTJ und SJN und können Arbeitskreise einrichten. Die Mitglieder (m/w/d) der Arbeitskreise werden auf Vorschlag der Beauftragten (m/w/d) vom Vorstand berufen. Jeder Beauftragte (m/w/d) ist einer Vorstandsposition zugeordnet. Die Beauftragung endet mit der nächsten Vollversammlung.

Die Jugendvertreter (m/w/d) der Fachbereichsausschüsse des NTB sind ebenfalls an Vorstandspositionen angebunden.

6.9 Für zeitlich befristete Aufgaben benennt der Vorstand Projektleitungen (m/w/d). Diese können Projektgruppen bilden, deren Mitglieder (m/w/d) auf Vorschlag der Projektleitenden vom Vorstand berufen werden. Jeder Projektleiter (m/w/d) ist einer Vorstandsposition zugeordnet.

6.10 Der Vorstand kann Beauftragte (m/w/d) und Projektleiter (m/w/d) aus wichtigem Grund vorzeitig von ihrer Aufgabe entbinden.

6.11 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einrichten und einzelne Fachkräfte (m/w/d) zur Beratung heranziehen. Diese Ausschüsse sind mit der Erledigung ihrer Aufgaben aufgelöst.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen aller Organe der NTJ sind für Mitglieder (m/w/d) des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V. öffentlich. Auf Antrag und mit einer 2/3 Mehrheit der ordnungsgemäßen Mitglieder (m/w/d) des Organs können bestimmte Punkte in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden. Die Nichtöffentlichkeit ist auf Antrag zu begründen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der NTJ ist Bestandteil dieser Jugendordnung.

§ 9 Hauptberufliche Mitarbeitende (m/w/d)

Die hauptberuflichen Mitarbeitenden (m/w/d) der NTJ sind in die hauptberufliche Organisationsstruktur des NTB integriert. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden (m/w/d) der NTJ liegt bei dem für die Turnerjugend zuständigen hauptberuflichen Geschäftsführer (m/w/d) des NTB.

Dazu gehören alle Mitarbeitenden (m/w/d) der NTJ, auch wenn sie nicht ihren Arbeitsplatz in der Geschäftsstelle des NTB haben.

Die Mitarbeitenden (m/w/d) der NTJ erledigen alle anfallenden

Aufgaben entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes bzw. nach Abstimmung mit dem für die Turnerjugend zuständigen hauptberuflichen Geschäftsführer (m/w/d) des NTB.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung kann nur die Vollversammlung der NTJ beschließen.

Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten (m/w/d).

Der Vorstand wird ermächtigt Änderungen, die nicht dem Sinne der Jugendordnung zuwiderlaufen, vorzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung vom 17.10.2020 in Kraft.